

elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 7 | 7. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis:

Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtrates vom 05.02.2025.....	1
Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: Energetische Sanierung und Anbau Balkonanlagen, in 01662 Meißen, Wolyniezstraße 8-14, Gemarkung Niederfähre mit Vorbrücke - Flurstück 105/4.....	4
Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Teilbaugenehmigung für das Vorhaben: Neubau eines Nahversorgungszentrum, in 01662 Meißen, Fabrikstraße, Gemarkung Cölln - Flurstück 152/6.....	5
Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meißen.....	5
Hinweis zur Grund- und Gewerbesteuer.....	7
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung 2024-2025 der Jagdgenossenschaft Meißen/Coswig.....	8

Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtrates vom 05.02.2025

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Antrag Nr. A3/25 der Fraktionen AfD, ULM/FBBM/FDP, Bürger für Meißen, CDU, SPD/Linke vom 14.01.2025

Aktualisierung der Haushaltswerte des Haushaltsentwurfs 2025/2026 (Beschluss-Nr. 24/8/121)

Die folgenden Angaben des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026

- (voraussichtlicher) Kassenbestand zu Beginn des Jahres 2025,
- Bestand der allgemeinen Rücklage und Sonderrücklage zu Beginn des Jahres 2025,
- Einzahlungen und Auszahlungen aus Übertragung von Haushaltsermächtigungen

sind auf aktuelle Zahlen sowie die Verpflichtungsermächtigung für das Nebengebäude Pestalozzi-Oberschule 2027, 51.11.00.16/S2160004 entsprechend dem Ansatz im Investitionsplan auf 650,0 TEUR anzupassen.

Einwendung zum Haushaltsentwurf Doppelhaushalt 2025/2026 – Sanierung der Straße „Am Röhrbrunnen“ (Beschluss-Nr. 25/8/126)

Der Einwendung zum Doppelhaushalt 2025/ 2026, die Straße Am Röhrbrunnen zu sanieren wird stattgegeben. Eine Deckensanierung der Straße „Am Röhrbrunnen“ wird im Haushaltsjahr 2026 unter Einbeziehung und Abfrage der

Medienträger geprüft und diese aus Straßeninstandhaltungsmitteln realisiert, soweit keine Sanierungsmaßnahmen durch die Medienträger 2026 geplant werden.

Doppelhaushalt 2025/2026 – Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit (Beschluss-Nr. 25/8/129)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zwei zusätzliche Stellen (VZÄ) im gemeindlichen Vollzugsdienst im Ordnungsamt befristet für den Zeitrahmen des Doppelhaushaltes mit der Option der Entfristung zu besetzen.

Eine Stelle befindet sich derzeit schon in der Umsetzung. An der zweiten Stelle wird festgehalten.

Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2025/2026 mit dem Haushaltsplan als Anlage, Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm 2025 bis 2029 (Beschluss-Nr. 24/8/103)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2025/ 2026 in der als Anlage beigefügten Fassung der Satzung, sowie den als Anlage beigefügten Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2025/ 2026, die Finanzplanung und den Investitionsplan 2025 bis 2029.

Überplanmäßige Personalaufwendungen 2024 (Beschluss-Nr. 24/8/108)

Der Stadtrat beschließt überplanmäßige Personalaufwendungen in Höhe von 552.000 EUR im Sachkonto 11.12.00.00/401200 Dienstaufwendungen Beschäftigte. Die Finanzierung erfolgt durch überplanmäßige Gewerbesteuererinnahmen im Sachkonto 61.10.00.00/301300.

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung (Beschluss-Nr. 24/7/057)

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meißen gemäß der Anlage 1.

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohnpark Domblick“ (Beschluss-Nr. 24/8/064)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt für das Plangebiet „Wohnpark

Domblick“ einen Bebauungsplan entsprechend Geltungsbereich (Anlage 1) aufzustellen.

Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Meißen für den Bereich des Bebauungsplanes „Wohnpark Domblick“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Beschluss-Nr. 24/8/112)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen fasst den Aufstellungsbeschluss über das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Meißen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes „Wohnpark Domblick“ gemäß Anlage.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Pfarrgasse Zscheila“ (Beschluss-Nr. 24/8/110)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt:

1. Dem Entwurf zum Bebauungsplan „Pfarrgasse Zscheila“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) vom 16.12.2024, erstellt vom Planungsbüro Hammann+Krah PartG mbH (Dresden), wird zugestimmt. Die Begründung (Teil C) vom 16.12.2024 wird gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Pfarrgasse Zscheila“, bestehend aus den Planteilen A und B sowie die Begründung vom 16.12.2024 sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Meißen für den Bereich des Bebauungsplanes „Pfarrgasse Zscheila“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Beschluss-Nr. 24/8/111)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt:

1. Dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Pfarrgasse Zscheila“ vom 16.12.2024, erstellt vom Planungsbüro Hamann+Krah PartGmbH (Dresden), wird zugestimmt. Die Begründung zur Änderung des

Flächennutzungsplanes vom 16.12.2024 wird gebilligt.

2. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Pfarrgasse Zscheila“ vom 16.12.2024 sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Verkauf der Flurstücke Nummer 1108, 1109/a, 1109/b, 1110/3, 1110/c und 1403 jeweils der Gemarkung Meißen - Höroldtstraße 3 und Grundstück Garagen (Beschluss-Nr. 24/8/115)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen verkauft die Flurstücke Nummer 1108, 1109/a, 1109/b, 1110/3, 1110/c und 1403 jeweils der Gemarkung Meißen - Höroldtstraße 3 und das Grundstück Garagen Mühlweg, an die Faust Investment GmbH, vertreten durch Herrn Jörg Faust, zu einem Preis von 270.000 Euro. Der Investor wird verpflichtet, hier das Gewinnerkonzept der Konzeptausschreibung „Höroldtstraße 3“ umzusetzen.

Verordnung der Großen Kreisstadt Meißen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025 (Beschluss-Nr. 24/8/106)

Der Stadtrat der Stadt Meißen beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für vier festgelegte Sonntag im Jahr 2025 anlässlich der traditionell durchgeführten Märkte.

Verordnung der Großen Kreisstadt Meißen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass bestimmter regionaler Ereignisse im Jahr 2025 (Beschluss-Nr. 24/8/107)

Der Stadtrat der Stadt Meißen beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für einen zusätzlichen festgelegten Sonntag im Jahr 2025 anlässlich des regionalen Ereignisses Gassenzauber.

Widerruf der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der MSW Meißener

Stadtwerke GmbH (Beschluss-Nr. 24/8/118)

Der Stadtrat widerruft die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der MSW Meißener Stadtwerke GmbH, Stadtratsbeschluss 24/8/041 vom 28.08.2024.

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der MSW - Meißener Stadtwerke GmbH (Beschluss-Nr. 24/8/119)

Der Stadtrat bestimmt als Mitglieder des Aufsichtsrates der MSW Meißener Stadtwerke GmbH:

1. Oberbürgermeister Olaf Raschke
2. AfD - Petra Stoll
3. ULM/FBBM/FDP - Holger Metzsig
4. Bürger für Meißen - Karl Forberger
5. CDU - Holger Schmidt

SoPro - Stiftung Soziale Projekte Meißen – Stiftungsrat (Beschluss-Nr. 24/8/120)

1. Der Stadtrat widerruft die bisherige Besetzung des Stiftungsrates der Stiftung Soziale Projekte Meißen (SoPro).

2. Der Stadtrat beruft zum 05.02.2025 in den Stiftungsrat der Stiftung Soziale Projekte Meißen:

- Herrn Olaf Raschke
- Herrn Dr. Reinhard Kretzschmar
- Frau Winnie Behnisch
- Herrn Mario Aßmann
- Herrn Marcel Thumser
- Frau Laura Michel
- Herrn Tilo Hellmann

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlüsse 2024 bis 2026 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Meißen (Beschluss-Nr. 24/8/122)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt, die DONAT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Chemnitzer Straße 48 a in 01187 Dresden als Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2024 bis 2026 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Meißen (EAW) zu bestellen.

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: Energetische Sanierung und Anbau Balkonanlagen, in 01662 Meißen, Wolyniezstraße 8-14, Gemarkung Niederfähre mit Vorbrücke - Flurstück 105/4

Gemäß § 70 Abs. 3 SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert, wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Große Kreisstadt Meißen als sachlich und örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 30.01.2025 eine Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 521002.01-24/BAA/047 im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

1. Die Baugenehmigung für das beantragte Bauvorhaben wird unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.
2. Folgende Bauvorlagen sind Bestandteile der Baugenehmigung:
 - Antrag
 - Planmappemit Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Baugenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn die Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, erfolgt.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können die betroffenen Nachbarn in den Räumen der Bauaufsicht der Großen Kreisstadt Meißen, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen im Zimmer 213 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03521 467 171 empfohlen.

Sprechzeiten:

Montag	8 bis 12 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr sowie 14 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 12 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

Meißen, 30. Januar 2025

Kilz
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Teilbaugenehmigung für das Vorhaben: Neubau eines Nahversorgungszentrum, in 01662 Meißen, Fabrikstraße, Gemarkung Cölln - Flurstück 152/6

Gemäß § 70 Abs. 3 SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert, wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Große Kreisstadt Meißen als sachlich und örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 23.01.2025 eine Teilbaugenehmigung unter dem Aktenzeichen 521002.01-24/BAA/045 im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Die Teilbaugenehmigung für die Ausführung der Erdarbeiten wird erteilt. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn die Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, erfolgt.

Hinweise: Die Zustellung der Teilbaugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn,

denen die Teilbaugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Teilbaugenehmigung an die Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Teilbaugenehmigung und die Verfahrensakte können die betroffenen Nachbarn in den Räumen der Bauaufsicht der Großen Kreisstadt Meißen, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen im Zimmer 214 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03521 467 171 empfohlen.

Sprechzeiten:

Montag	8 bis 12 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr sowie 14 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 12 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

Meißen, 24. Januar 2025

gez. Böhme
Leiterin Bauaufsicht

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meißen

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat zu Meißen am 5. Februar 2025 folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meißen vom 9.

Dezember 2020 (Beschluss-Nr. 20/7/195-1), zuletzt geändert am 28. April 2021 (Beschluss-Nr.: 21/7/020-1), am 8. Dezember 2021 (Beschluss-Nr.: 21/7/169) und am 15. März 2023 (Beschluss-Nr.: 23/7/011) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Meißen wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 18 wie folgt neu gefasst: „§ 18 Beauftragte für Kommunale Gleichstellung und Menschen mit Behinderungen“
2. In § 10 Absatz 2 Nummer 2.1 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „75.000“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Nummer 2.2 wird die Zahl „37.500“ durch die Zahl „50.000“ sowie die Zahl „75.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 Nummer 2.12 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „75.000“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 Nummer 2.1 wird die Zahl „100.000“ durch die Zahl „150.000“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 2 Nummer 2.1 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „75.000“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 2 Nummer 2.2 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „75.000“ ersetzt.
8. In § 16 Absatz 2 Nummer 2. wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „75.000“ sowie die Zahl „100.000“ durch die Zahl „150.000“ ersetzt.
9. In § 16 Absatz 2 Nummer 3. wird die Zahl „37.500“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18
Beauftragte für Kommunale
Gleichstellung und Menschen mit
Behinderungen**

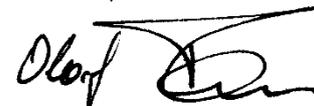
- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestellt eine Kommunale Gleichstellungsbeauftragte/einen Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie eine Beauftragte/einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Aufgabe der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten/des Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie auf die Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter hinzuwirken.

- (3) ¹Aufgabe der Beauftragten/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des im Grundgesetz in Artikel 3 Absatz 1 und 3 Satz 2 verankerten Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken. Dazu gehört, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. ²Hierzu berät die Beauftragte/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen die städtischen Gremien und die Stadtverwaltung. ³Zudem hat die Beauftragte/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen eine Verbindungsfunktion zwischen den Menschen mit Behinderungen, ihren Verbänden, Organisationen und Selbstvertretungen inne und ist Auskunfts- und Beratungsstelle für alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen.
- (4) ¹Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und haben das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates sowie an den Sitzungen der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Beauftragten über geplante Maßnahmen, die den jeweiligen Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig und umfassend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, den 06.02.2025



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis zur Grund- und Gewerbesteuer

Am **15.02.2025** ist die **1. Rate der Grundsteuer und Gewerbesteuervorauszahlung** für 2025 fällig. Die Stadtkasse Meißen möchte alle Nichtabbucher auf diesen Termin hinweisen.

Die Höhe des zu zahlenden Betrages entnehmen Sie bitte Ihrem aktuell gültigen Bescheid bzw. dem zuletzt ergangenen Grundsteueränderungsbescheid. Ein neuer Steuerbescheid ergeht nur, wenn sich der Betrag oder der Steuerpflichtige ändert.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Zahlungen termingerecht vorzunehmen, da sonst mit dem Ansatz von Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu rechnen ist. Der Betrag muss am 15.02.2025 bei der Stadt Meißen gutgeschrieben sein.

Die Bankverbindung der Stadt Meißen lautet:

IBAN: DE37 8505 5000 3100 0100 00

Bank: Sparkasse Meißen

Bei allen Steuerzahlern, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, wird die Abbuchung der fälligen Steuerbeträge termingerecht direkt bei der angegebenen Bank veranlasst. Sollte es nach der Abbuchung der Gebühren zu Rückbuchungen durch Sie oder der Bank kommen, entstehen Rückbuchungsgebühren, welche zulasten des Gebührenzahlers gehen. **Bei Überweisung des zurückgebuchten Betrages müssen die Rückbuchungsgebühren mit überwiesen werden.**

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit der jederzeit widerrufbaren Teilnahme am Lastschriftverfahren für künftige Fälligkeiten. Vordrucke dafür erhalten Sie über das Sachgebiet Steuern bzw. über das Internet unter www.stadt-meissen.de/de/formulare.html in der Rubrik Steuern und Abgaben.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung 2024-2025 der Jagdgenossenschaft Meißen/Coswig

Versammlungsort:

Neumanns Dampfschiff, OT Sörnewitz,
Dresdener Straße 290, 01640 Coswig

Beginn der Sitzung: 19.00Uhr am
20.03.2025

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Meißen/Coswig ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundfläche, die zum Gemeinschaftsjagdrevier Meißen/Coswig gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes mit Finanzbericht

4. Entlastung des Jagdvorstandes
5. Entwurf des Haushaltsplans 2025-2026 mit Beschlussfassung
6. Information des Jagdpächters zur Jagdstrecke 2024/20025
7. Vorstellung der neuen Satzung mit Beschlussfassung
8. Wahl der Stellvertreter des Jagdvorstandes
9. Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreter
10. Sonstiges: Beratung und ggf. Kauf einer Verwaltungssoftware
11. Schlusswort

Wir bitten Sie, um Rückmeldung zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung bis zum 10.03.2025 per E-Mail: Michael.Giersberg@smekul.sachsen.de oder per Telefon: 01522 250 31 97

Impressum

Das elektronische Meißner Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen
Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke
Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen
E-Mail: presse@stadt-meissen.de Telefon: 03521 467202 Internet: www.stadt-meissen.de